



Akademie

## **Zusatz zur Allgemeinen Prüfungsordnung der TÜV SÜD Akademie GmbH Besondere Bedingungen für Prüfungen im Bereich der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Veranstaltungsnummern 2611031, 2611032, 2611033, 2611034, 2611035)**

### **§1 Geltungsbereich, Grundsätze**

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird dem Teilnehmer/-innen zu Beginn der Ausbildungsmaßnahmen ausgehändigt.
- (3) Die vorgesehenen Lernerfolgskontrollen (LEK 1 – 4) sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums von höchstens drei Jahren absolviert werden.
- (4) Die Lernerfolgskontrollen sind grundsätzlich bei dem Ausbildungsträger abzulegen, bei dem die Ausbildung durchlaufen wird, wobei in Bezug auf die Lernerfolgskontrolle 1 auch andere örtliche Zuordnungen angeboten werden können.
- (5) Grundlage der Ausbildung bildet der DGUV Report 2 / 2012.

### **§2 Lernerfolgskontrolle 1**

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird nach Abschluss der Selbstlernphase I und vor Beginn der Präsenzphase II durchgeführt.
- (2) Die Lernerfolgskontrolle 1 ist ein Element des Nachweises der sicherheits-technischen Fachkunde. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung.
- (3) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Präsenzphase I und der Selbstlernphase I.
- (4) Die Lernerfolgskontrolle 1 besteht aus einer angemessenen Zahl schriftlicher Fragen bzw. Aufgaben, für die eine Bearbeitungszeit von 4 Stunden zur Verfügung steht.
- (5) Die für die Lernerfolgskontrolle 1 herangezogenen Fragen bzw. Aufgaben werden aus einem bei der Zentralstelle für die Durchführung der LEK 1 geführten Fragenpool nach festgelegten Kriterien zusammengestellt.
- (6) Für die Bearbeitung der Fragen bzw. Aufgaben sind keine Hilfsmittel zulässig.
- (7) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.
- (8) Die LEK 1 gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht wurden.
- (9) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, kann die Lernerfolgskontrolle 1 wiederholt werden. Werden auch dann 50 % der Gesamtpunktzahl nicht erreicht, ist die Ausbildung ohne Erfolg beendet. Der erneute Beginn der Ausbildung ist zulässig.

### **§3 Lernerfolgskontrolle 2**

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 2 wird nach Abschluss der Selbstlernphase III und vor Beginn der Präsenzphase IV durchgeführt.
- (2) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist ein Element des Nachweises der sicherheits-technischen Fachkunde. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung.
- (3) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Präsenzphase I bis III und der Selbstlernphase I bis III.
- (4) Die Lernerfolgskontrolle 2 besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums zu fertigenden Praktikumsbericht.
- (5) Der Abgabetermin für den Praktikumsbericht wird zwischen den Beteiligten vereinbart. Dabei sind als Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen vorgesehen.
- (6) Wird der vereinbarte Abgabetermin vom Ausbildungsteilnehmer unentschuldigt nicht eingehalten, gilt die LEK 2 als nicht bestanden. Führen Gründe, die der Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, zur Nichteinhaltung des vorgesehenen Abgabetermins, so ist der Ausbildungsträger davon rechtzeitig unter Nachweis dieser Gründe in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall kann die Abgabefrist verlängert werden.
- (7) Die Erzielung der erreichbaren Punkte auf der Grundlage vorgegebener Bewertungskriterien muss für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.
- (8) Bestanden hat, wer sowohl mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl als auch mindestens 50 % der Punktzahl für das Kriterium „Fachliche Richtigkeit“ erreicht.
- (9) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, wird der Praktikumsbericht zur Neubearbeitung zurückgereicht.
- (10) Wird die notwendige Punktzahl trotz Neubearbeitung nicht erreicht, gilt die Lernerfolgskontrolle 2 als nicht bestanden. Das Praktikum ist mit einer neuen Aufgabenstellung erneut abzuleisten. Ein neuer Praktikumsbericht ist zu erstellen. Erfüllt dieser wiederum trotz Neubearbeitung nicht die in § 3 Abs. 8 genannten Anforderungen, ist die Ausbildung ohne Erfolg beendet.



Akademie

## **Zusatz zur Allgemeinen Prüfungsordnung der TÜV SÜD Akademie GmbH Besondere Bedingungen für Prüfungen im Bereich der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Veranstaltungsnummern 2611031, 2611032, 2611033, 2611034, 2611035)**

### **§4 Lernerfolgskontrolle 3**

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird im Rahmen der Präsenzphase IV durchgeführt.
- (2) Die Lernerfolgskontrolle 3 ist ein Element des Nachweises der sicherheits-technischen Fachkunde. Sie bescheinigt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsstufen I und II.
- (3) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Präsenzphase III und der Selbstlernphase III.
- (4) Auf der Basis des Praktikumsberichtes bzw. der Ergebnisse der exemplarischen Fallbeispiele ist eine Präsentation durchzuführen, die insbesondere die betriebliche Durch- und Umsetzungsstrategie von Maßnahmen widerspiegelt. Für die Präsentation sind 10 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Erzielung der erreichbaren Punkte auf der Grundlage vorgegebener Bewertungskriterien muss für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.
- (6) Die LEK 3 gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht wurden. Verlauf und Bewertung werden dokumentiert. Die Beurteilung der LEK 3 erfolgt lt. Kapitel 6 des Leitfadens „Die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“ (2012).
- (7) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, können Defizite durch Nacharbeit während des Lehrgangs kompensiert werden. Diese Nacharbeit besteht in einer Präsentation zu einem Lehrgangsthema.
- (8) Werden die Defizite nicht im Verlauf des Lehrgangs kompensiert, müssen die Präsenzphase IV und die Lernerfolgskontrolle 3 wiederholt werden. Wird bei der Wiederholung erneut selbst durch Nacharbeit nicht die erforderliche Punktzahl erreicht, ist die Ausbildung ohne Erfolg beendet.

### **§5 Lernerfolgskontrolle 4**

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 4 wird im Rahmen der Präsenzphase V durchgeführt.
- (2) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist ein Element des Nachweises der sicherheits-technischen Fachkunde. Sie bescheinigt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsstufe III.
- (3) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Präsenzphase V.
- (4) Die Lernerfolgskontrolle 4 besteht aus einer angemessenen Zahl schriftlicher Fragen, für die eine Bearbeitungszeit von 2 Stunden zur Verfügung steht.
- (5) Für die Bearbeitung der Fragen sind keine Hilfsmittel zulässig.
- (6) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.
- (7) Die LEK 4 gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurden.
- (8) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, erfolgt eine mündliche Prüfung. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung muss die Präsenzphase V wiederholt werden. Verlauf und Bewertung der mündlichen Prüfung werden dokumentiert.

### **§6 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zu den Lernerfolgskontrollen wird zugelassen, wer die erforderlichen Präsenz- und Selbstlernphasen sowie die vorangegangenen Lernerfolgskontrollen absolviert hat.
- (2) Zu den Lernerfolgskontrollen wird nicht zugelassen, wer während einer Präsenzwoche mehr als 4 Lerneinheiten versäumt hat.

### **§7 Täuschungshandlungen**

Bei Täuschungshandlungen oder erheblicher Störung des Prüfungsablaufs kann der Prüfungsteilnehmer von der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

### **§8 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann vor Beginn der Lernerfolgskontrolle 1, 3 und 4 durch eine schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht abgelegt.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Lernerfolgskontrolle oder nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne Erklärung gemäß Absatz 1 an der Lernerfolgskontrolle nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden.
- (3) Wer festgesetzte oder vereinbarte Fristen nicht einhält, wird zu nachfolgenden Lernerfolgskontrollen nicht zugelassen (§ 1 Abs. 3, § 3 Abs. 5).



Akademie

## **Zusatz zur Allgemeinen Prüfungsordnung der TÜV SÜD Akademie GmbH Besondere Bedingungen für Prüfungen im Bereich der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Veranstaltungsnummern 2611031, 2611032, 2611033, 2611034, 2611035)**

### **§9 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Bei den Lernerfolgskontrollen wird auf ein differenziertes Benotungssystem verzichtet. Als Ergebnis wird nur „Bestanden“ oder „Nichtbestanden“ festgestellt.
- (2) Die sicherheitstechnische Fachkunde ist erworben, wenn die Lernerfolgskontrollen 1 - 4 erfolgreich abgelegt worden sind und alle anderen Voraussetzungen gemäß § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) vorliegen.

### **§10 Mitteilung über die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen**

- (1) Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden dem Prüfungsteilnehmer bekanntgegeben.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme an Lernerfolgskontrollen und über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erhält der Prüfungsteilnehmer jeweils eine Bescheinigung.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss der gesamten Ausbildung wird dem/der Teilnehmer/in bei Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) der Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde durch eine Bescheinigung bestätigt.

### **§11 Widerspruch**

- (1) Gegen Entscheidungen der TÜV SÜD Akademie GmbH kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung von Bescheiden schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Die TÜV SÜD Akademie GmbH entscheidet über den Widerspruch.

### **§ 12 Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Abschluss jeder Lernerfolgskontrolle ist dem Prüfungsteilnehmer auf Wunsch Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Kopien oder Abschriften der Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der Bescheinigung dürfen nicht angefertigt werden.
- (3) Prüfungsunterlagen werden vom Ausbildungsträger zehn Jahre aufbewahrt.

### **§ 13 Gültigkeit**

Werden einzelne Regelungen dieser Prüfungsordnung ungültig, gelten alle anderen Regelungen weiterhin.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.